



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (28.02)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:

6816/13

**2011/0276 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0272 (COD)
2011/0268 (COD)**

**FSTR 11
FC 7
REGIO 26
SOC 129
AGRISTR 23
PECHE 73
CADREFIN 44
CODEC 419**

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 5609/1/13 REV 1

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2,
COM(2011) 614 final, COM(2011) 612 final/2, COM(2011) 610 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
– Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das folgende Vorschläge enthält (Einzelheiten in Dok. 5609/1/13 REV 1):
 - die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632),
 - die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (Dok. 15247/11 FSTR 50 SOC 860 REGIO 84 CADREFIN 88 CODEC 1633),

- die Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. 15249/11 FSTR 51 REGIO 85 CADREFIN 89 CODEC 1634),
 - die Verordnung über das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637),
 - die Verordnung über den Kohäsionsfonds (Dok. 15250/11 FC 40 REGIO 86 CADREFIN 90 CODEC 1635) und
 - die Änderungsverordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Dok. 15251/11 REGIO 87 CADREFIN 91 CODEC 1636).
2. Unter dem dänischen und dem zyprischen Vorsitz sind mehrere partielle allgemeine Ausrichtungen erzielt worden; die offen gebliebenen Punkte des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik sind nun von der Gruppe "Strukturmaßnahmen" geprüft und dem AStV am 20. Februar 2013 zur Billigung übermittelt worden.
 3. Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 5609/1/13 REV 1) hat der AStV mit qualifizierter Mehrheit Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung über die betreffenden Texte (ADD 1 REV 1 bis ADD 3 REV 1 zu dem genannten Vermerk) erzielt.
 4. Ferner hat der AStV – ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit – Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zur Änderungsverordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit erzielt (ADD 4 REV 1 zu dem Vermerk).
 5. Der AStV ist daher zu dem Schluss gelangt, dass diese Blöcke dem Rat als A-Punkte vorgelegt werden könnten.

6. Wie bei den früheren partiellen allgemeinen Ausrichtungen, die auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. April, 26. Juni, 16. Oktober und 20. November 2012 erzielt worden sind, ist zu beachten, dass jede vorläufige Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik gesehen und gemäß dem Grundsatz behandelt werden muss, "dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist". Dies bedeutet, dass mit den in diesem Dokument aufgeführten Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung nicht dem Ergebnis der Verhandlungen *mit dem Europäischen Parlament* über andere Verhandlungsblöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird und dass erforderliche Folgeänderungen an den in diesem Dokument aufgeführten Blöcken als Ergebnis der Verhandlungen *mit dem Europäischen Parlament* über die anderen Blöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgenommen werden können.
7. Der Rat wird daher ersucht,
- den folgenden Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung unter den A-Punkten zuzustimmen:
 - a) den Erwägungsgründen (ADD 1 REV 1 zu Dok. 5609/1/13 REV 1),
 - b) den Bestimmungen über Befugnisübertragung und Durchführung sowie den Übergangs- und Schlussbestimmungen (ADD 2 REV 1) sowie
 - c) weiteren Artikeln, bei denen Fragen offen geblieben waren (ADD 3 REV 1);
 - der Änderungsverordnung zum EVTZ (ADD 4 REV 1 zu Dok. 5609/1/13 REV 1) unter den A-Punkten zuzustimmen und den Vorsitz zu beauftragen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen;
 - zu beschließen, die in Dokument 5609/1/13 REV 1 ADD 5 REV 1 enthaltenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.